

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2027

Die Empfehlungen (DV 16/26) wurden am 15. September 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen	3
2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand	3
2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung	4
2.3. Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2027	6
3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung	6
4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung	7

1. Vorbemerkung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in monatlichen Pauschalbeträgen zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung spricht der Deutsche Verein alljährlich Empfehlungen aus. Er überprüft dabei die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft der Deutsche Verein, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung hat der Deutsche Verein im Jahr 2023 aktualisiert und in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“¹ festgehalten.

2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand

Datengrundlage der Berechnung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder. Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung² unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit dem Jahr der Datenerhebung (2018).³

In den Kosten für den Sachaufwand sind u.a. folgende Posten enthalten: Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe, Gesundheitspflege, Bildungswesen, Bücher, Schreibwaren, Verkehr, Post und Telekommunikation, Freizeit, Unterhaltung und Kultur einschließlich Spiele, Spielzeug und Hobbywaren sowie Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen.

Die einzelnen in der Pauschale enthaltenen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt. Bei im Einzelfall notwendigen An-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

1 Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 10/2023, S. 180 ff., Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche... – Deutscher Verein (letzter Abruf: 17. September 2026).

2 Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile. (letzter Abruf: 17. September 2026), vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, S. 21 f.

3 Die Preissteigerungsrate von Mai 2018 bis Mai 2026 beträgt 27,29 %; vgl. Statistisches Bundesamt (Fußn. 2).

passungen empfiehlt der Deutsche Verein zur Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.⁴

Ausgaben, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII zu werten sind wie z.B. für die Erstausrüstung der Pflegestelle⁵, die Erstausrüstung bei Einschulung, für Klassenfahrten, Urlaubs- und Ferienreisen sowie für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe) sind nicht vom Pauschalbetrag für den Sachaufwand abgedeckt und gesondert zu erstatten. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden in den Pauschalbeträgen nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten) und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu übernehmen.

Nicht in den Pauschalbeträgen enthalten sind außerdem alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Reicht der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für ein Pflegekind nicht aus, so ist nach § 39 Abs. 4 Satz 3, Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson Leistungen nach SGB II erhält und in diesem Zusammenhang die Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt werden.⁶

Um in diesen Fällen die Umsetzungspraxis zu erleichtern, wird der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) als Einzelposten sowie – abweichend von der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes – als für alle Altersgruppen einheitlicher Betrag ausgewiesen. Für das Jahr 2027 beträgt der Anteil für Miete und Heizung 224,27 €.

2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung

Neben den materiellen Aufwendungen umfasst der notwendige Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII ausdrücklich auch die „Kosten für die Pflege und Erziehung“. Mit dem Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung sollen u.a. die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, ihr umfassender zeitlicher Einsatz, ihr pädagogisches Engagement und ihre erzieherische Leistung Anerkennung finden.

Entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise ist der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung auf 451,- € anzuheben.⁷

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung

4 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt 2021 (Fußn. 2), S. 21 f.; dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

5 U.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad.

6 Entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

7 Die Preissteigerungsrate Mai 2025 bis Mai 2026 beträgt 2,6 %; vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate.

notwendig.⁸ In der föderalen Landschaft gibt es hierzu unterschiedliche Vorgehensweisen, z.B. Stufen- oder Kriterienregelungen.⁹

Auch in der Anfangsphase nach Aufnahme eines Kindes ist häufig ein erhöhter Bedarf gegeben, der es vorübergehend erforderlich macht, dass Pflegepersonen ihre Arbeitszeit in besonderem Maße bzw. gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bundesweit besteht hier weiterhin eine Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern, die in der ersten Phase der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld als Lohnersatzleistung haben.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 21. Legislaturperiode sieht daher erneut die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern vor.¹⁰ Um die Benachteiligung beim Elterngeld auszugleichen und ausreichend Pflegeeltern zu finden, gewähren einige Stadtstaaten und Kommunen in dieser Phase sogenannte elterngeldanaloge Leistungen, teils ausdrücklich als Übergangslösung bis zur Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern durch den Bund ausgestellt.¹¹

Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung weiterhin auf, entsprechend tätig zu werden.¹²

8 Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

9 Beispiele für die Einstufung nach Bedarfs- und Anforderungsstufen: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 96 ff. (https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf [letzter Abruf: 17. September 2026]); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/> [letzter Abruf: 17. September 2026]). Beispiel eines stufenlosen Ermittlungsverfahrens zur Berechnung von Zuschlägen: Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII, Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf bei Sonderpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage_2_zum_rs_s_013.pdf (letzter Abruf: 17. September 2026), https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/4_empfehlungen_des_bayerischen_landkreistags_stadtetags_beurteilungsbogen_mehrbedarf_bei_sonderpflege_nach_ss_33_satz_2_sgb_viii_1_2026.pdf) (letzter Abruf: 17. September 2026). Vgl. auch Frankfurter Kommentar SGB VIII 10. Aufl. 2026/Tammen § 39 Rn. 23.

10 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 99 sowie: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, S. 101. Vgl. auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2024 zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern (<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> [letzter Abruf: 17. September 2026]).

11 U.a. Berlin, Hamburg, Bremen, Städte Hannover, Potsdam, Aachen, Karlsruhe, Landkreise Northeim, Zwickau sowie Vulkaneifel. Vgl. auch Landesjugendamt Niedersachsen: Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 101 ff. sowie KVJS: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg, Stuttgart 2024, S. 47.

12 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Jahre 2024, 2025 sowie 2026. So auch die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder in ihren Beschlüssen zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern im Mai 2024 sowie im Mai 2026 (<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> [letzter Abruf: 17. September 2026]).

2.3. Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2027

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich für das Jahr 2027¹³ folgende Pauschalbeträge:

Alter des Pflegekindes von... bis unter... Jahren	Empfohlener Pauschalbetrag für den Sachaufwand (€)	Empfohlener Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	784	451
6 – 12	947	451
12 – 18	1.100	451

3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind nach § 39 SGB VIII als Teil des Kindesunterhalts zu erstatten. Bezüglich der Höhe des zu erstattenden Betrags orientiert sich der Deutsche Verein weiterhin an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 238,87 €. Bei zwei in die Betreuung eingebundenen Elternteilen empfiehlt der Deutsche Verein für beide Pflegeeltern die Erstattung der Beiträge für die Unfallversicherung bis zu diesem Wert.

Im Jahr 2027 sollten demnach nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung bis zu einem Betrag von 239,- €/Jahr/Elternteil¹⁴ erstattet werden:

Nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung der betreuenden Pflegeelternteile
Erstattung (€) bis zu 239,-/Jahr/(betreuendes) Pflegeelternteil unabhängig von der Zahl der Pflegekinder

¹³ Für das Jahr 2026 hat der Deutsche Verein als Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung altersunabhängig 439,- € empfohlen sowie für den Sachaufwand 764,- € für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre, 923,- € für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre und 1.072,- € für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre.

¹⁴ Für das Jahr 2026 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung bis zu 199,67 € pro Jahr und betreuendem Pflegeelternteil zu erstatten.

4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung¹⁵ nach § 39 SGB VIII zielt darauf ab, Pflegepersonen im Alter eine gewisse finanzielle Absicherung zu ermöglichen, insbesondere wenn sie, um ein oder mehrere Pflegekind(er) zu betreuen, ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichten.¹⁶

Als Alterssicherung anerkennungs- und förderungsfähig sind Anlageformen, die eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Altersvorsorgefunktion gewährleisten und erst mit Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind.¹⁷

Hinsichtlich der erstattungsfähigen Höhe von Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung empfiehlt der Deutsche Verein eine Orientierung an der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen pro Kind für die Alterssicherung in Höhe des Mindestbeitrages für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte erachtet der Deutsche Verein als Untergrenze in jedem Falle für angemessen. Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte steigt im Vergleich zum Vorjahr und beträgt ab 1. Januar 2027 gerundet monatlich 118,- €. ¹⁸ Wendet eine Pflegeperson diesen Betrag monatlich und pro Pflegekind für ihre Alterssicherung auf, so sind ihr mindestens 59,- € monatlich und pro Pflegekind zu erstatten.

Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so sind diese bei Angemessenheit¹⁹ ebenfalls hälftig zu erstatten.

15 „Die Angemessenheit bezieht sich auf Höhe und Art der Alterssicherung. Sie muss subjektiv den Zweck verfolgen, im Alter finanziell abgesichert zu sein und objektiv dafür auch geeignet sein. [...] „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher auszulegen. Es besteht weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum.“, LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Andreas Pattar, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rdnr. 20.

16 „Eine Gleichstellung der Pflegepersonen nach dem SGB VIII mit angestellten Arbeitnehmer/innen wollte der Gesetzgeber – wenn auch nicht bei Ausübung der Tätigkeit als Pflegeeltern, so aber doch bei der Erstattung von Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung – mit § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII offenbar erreichen.“, Meysen, Thomas et al.: Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung bei allgemeiner Familienpflege (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), Heidelberg, 2017, S. 25; vgl. auch: OVG Münster, JAmt 2016, S. 89.

17 Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023 (Fußn. 2), S. 8.

18 Der Wert (117,74 €) ergibt sich durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 14,60 € pro Stunde zum 1. Januar 2027. Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Juni 2025 „Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026“.

19 Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023, S. 8: „Der Deutsche Verein erachtet Aufwendungen für die Alterssicherung als angemessen, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt.“ Siehe auch: Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kommentar, 7. Aufl., 2026, § 39 Rdnr. 41: Als mögliche Orientierungsgröße für die Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Alterssicherung wird hier die vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses betriebene Alterssicherung angesehen, sofern sie nicht deutlich das normale Maß übersteigt.

Im Jahr 2027²⁰ sollten demnach für die Alterssicherung nachgewiesene Aufwendungen pro Kind hälftig erstattet werden:

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson (Mindestorientierungswert 118,- €/Monat/Pflegekind)
hälftige Erstattung (€) mindestens 59,-/Monat/Pflegekind (bei entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen)

²⁰ Für das Jahr 2026 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson hälftig zu erstatten, jedoch mindestens 56,- €/Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen in entsprechender Höhe.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend